

G e s e t z  
vom .... **25. April 1974** .....

über die Feuerpolizei, örtliche Gefahrenpolizei und  
das Feuerwehrwesen (NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und  
Feuerwehrgesetz - NÖ FGG)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Hauptstück  
Anwendungsbereich und Begriffe

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt, sofern bundesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, für die Feuerpolizei, die örtliche Gefahrenpolizei und das Feuerwehrwesen.
- (2) Die in Vollziehung dieses Gesetzes zu besorgenden behördlichen Aufgaben sind nur solche aus dem Vollziehungsbereich des Landes; eine über die Zuständigkeit des Landes hinausreichende rechtliche Wirkung kommt ihnen nicht zu.

§ 2

Feuerpolizei

- (1) Die Feuerpolizei umfaßt Maßnahmen, die der Verhütung

und Bekämpfung von Bränden dienen, sowie Sicherungsmaßnahmen nach dem Brand und Erhebungen über die Brandursache.

(2) Die überörtliche Feuerpolizei umfaßt Maßnahmen,

1. die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken oder

2. die nach Art oder Umfang über die technischen Möglichkeiten, den Aufgabenbereich oder die Hilfeleistungspflicht der Feuerwehren als Hilfsorgane der Gemeinden hinausgehen oder

3. deren Besorgung nicht ausschließlich im örtlichen und sachlichen Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen ist,

und die durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 28 Abs.1 ausdrücklich als Angelegenheiten der überörtlichen Feuerpolizei bezeichnet werden.

(3) Die übrigen Maßnahmen gemäß Abs.1 sind solche der örtlichen Feuerpolizei.

(4) Maßnahmen der Katastrophenhilfe nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften und der örtlichen Gefahrenpolizei gehören nicht zur Feuerpolizei.

§ 3

Örtliche Gefahrenpolizei

(1) Die örtliche Gefahrenpolizei umfaßt Maßnahmen, die

1. der Rettung von Menschen und Tieren sowie der Bergung lebensnotwendiger Güter,
2. der Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere, lebensnotwendige Güter sowie von solchen, die einen beträchtlichen Sachschaden bewirken können und
3. der Notversorgung der Bevölkerung und öffentlicher Einrichtungen mit lebensnotwendigen Gütern dienen.

(2) Maßnahmen der Feuerpolizei und der Katastrophenhilfe nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften gehören nicht zur örtlichen Gefahrenpolizei.

§ 4

Feuerwehren

(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind nach Zweck, Ausrüstung und fachlicher Ausbildung ihrer Mitglieder für die Besorgung von Aufgaben der Feuerpolizei und der örtlichen Gefahrenpolizei eingerichtete Organisationen; sie gliedern sich in Freiwillige Feuerwehren, Betriebsfeuerwehren und Berufsfeuerwehren.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

## II. Hauptstück

### Örtliche Feuerpolizei

#### § 5

#### Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei

(1) Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei obliegt der Gemeinde; sie hat sich hiezu - ausgenommen die Erlassung von Bescheiden - der Feuerwehr als Hilfsorgan zu bedienen. Besteht in der Gemeinde eine Freiwillige Feuerwehr (§ 35), die den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, hat sich die Gemeinde zunächst dieser zu bedienen.

(2) In Betrieben, die über eine Betriebsfeuerwehr (§ 41) verfügen, hat sich die Gemeinde bei Besorgung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zunächst dieser zu bedienen.

(3) Der Gemeinderat hat die Feuerwehren zu bezeichnen, ihren örtlichen Einsatzbereich innerhalb des Gemeinde-

gebietes festzusetzen und den Kommandanten der Feuerwehren die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei im Namen des Bürgermeisters zu übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die Kommandanten der Feuerwehren an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.

(4) Die Kommandanten der Feuerwehren haben dem Bürgermeister die gewissenhafte Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben zu geloben.

## § 6

### Allgemeine Pflichten zur Brandverhütung

Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu tun, was das Entstehen oder das Weitergreifen von Bränden verhindert und alles zu unterlassen, was die Brandbekämpfung erschwert.

## § 7

### Brandsicherheitswache

Die Gemeinde hat für Veranstaltungen, die ihrer Art nach mit erhöhter Brandgefahr verbunden sind, sowie bei brandgefährlichen Tätigkeiten, die Beistellung einer Brandsicherheitswache anzuordnen.

§ 8

Ausschmückung von Räumen

(1) Zur Ausschmückung von Räumen für Veranstaltungen oder Festlichkeiten dürfen mit Ausnahme von Fahnen nur nicht oder nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden, die bei einem Brand keine giftigen Gase entwickeln.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Art oder Beschaffenheit der im Sinne des Abs.1 verbotenen Materialien zu treffen.

§ 9

Verbrennen im Freien

(1) Das Verbrennen von Gegenständen im Freien mit erheblicher Entwicklung von Flammen, Rauch oder Funkenflug sowie das Absengen von Bodenflächen ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

(2) Die Bewilligung darf nur versagt werden, wenn es aus Gründen der Brandverhütung und Brandbekämpfung geboten ist.

(3) Keiner Bewilligung bedarf das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf Grundstücken bei Tageslicht, sofern

nicht auf Grund der örtlichen Verhältnisse durch Feuerbrücken oder andere gefährliche Umstände das Übergreifen des Feuers zu befürchten ist. Jedenfalls sind alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Landesregierung kann nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes durch Verordnung die näheren Bestimmungen über alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen. Bei starkem Wind darf das Verbrennen nicht vorgenommen werden.

(4) Das Verbrennen im Freien bei Nacht ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

#### § 10

##### Lagerung brandgefährlicher Güter im Freien

(1) Sofern nicht weitergehende Brandschutzvorkehrungen in anderen gesetzlichen Bestimmungen angeordnet sind, ist die Lagerung brandgefährlicher Güter im Freien, unter Flugdächern oder in offenen Schuppen nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

(2) Die Bewilligung darf nur versagt werden, wenn es

aus Gründen der Brandgefährdung geboten ist, insbesondere wenn

1. die Lagerfläche 1000 m<sup>2</sup> übersteigt,
2. das gelagerte Gut von anderen Lagerungen nicht mindestens 10 m, von Betriebsstätten, in denen Explosivstoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder im Freien gelagert werden, nicht mindestens 100 m, von Waldgrundstücken, Gebäuden, Hochspannungsfreileitungen und von öffentlichen Verkehrsflächen im Bauland nicht mindestens 30 m entfernt ist,
3. die Lagerfläche gegen öffentliche Verkehrsflächen nicht abgezäunt ist,
4. Gegenstände, die durch Funkenflug oder durch anhaltende Wärmestrahlung in Brand geraten können, nicht unter Flugdächern gelagert werden,
5. auf Holzlagerplätzen keine Freistreifen, bei größeren Holzlagerplätzen keine Lagergruppen mit befahrbaren Freistreifen und keine Schutzzonen innerhalb und am Rande des Lagerplatzes angelegt sind und
6. Flüssiggasbehälter nicht in versperrten, aus unbrennbarem Material bestehenden Schutzkästen, deren Wände in Bodennähe mit Lüftungsöffnungen versehen sind, untergebracht werden.



(3) Die Lagerung von Erntegütern bedarf keiner Bewilligung, wenn sie so erfolgt, daß nach Möglichkeit eine Selbstentzündung vermieden wird. Leicht brennbare Erntegüter wie Getreide, Heu, Stroh und Flachs dürfen nur dann im Freien gelagert werden, wenn sie

1. von Betriebsstätten, in denen Explosivstoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder im Freien gelagert werden, mindestens 300 m,
2. von Baulichkeiten mindestens 100 m,
3. von Bahnkörpern mindestens 50 m,
4. von Waldgrundstücken, Moor- und Heideflächen, öffentlichen Verkehrsflächen oder von Hochspannungsfreileitungen mindestens 30 m

entfernt sind.

## § 11

### Lagerung brandgefährlicher Güter in Baulichkeiten

(1) In Baulichkeiten, insbesondere in Räumlichkeiten, dürfen Güter, die geeignet sind, die Brandgefahr in diesen Baulichkeiten in einem hinsichtlich ihres Verwendungszweckes unüblichen Ausmaß zu erhöhen oder im

Falle eines Brandes die Brandbekämpfung wesentlich zu erschweren, nicht gelagert werden. Die Lagerung von Erntegut in Baulichkeiten hat stets so zu erfolgen, daß eine Selbstentzündung nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschrbare Güter, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe und brennbare Abfälle, ausgenommen Erntegüter, nicht gelagert werden. Alle Teile eines Dachbodens müssen leicht zugänglich sein. Rauchfänge und Dachbodenfenster, sowie deren Zugänge sind von jeder Lagerung freizuhalten.

(3) Der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Liegenschaft ist verpflichtet, auf seine Kosten ein Hinweisschild anzubringen, wenn in der Baulichkeit Flüssiggas in einem oder mehreren Behältern mit insgesamt mehr als 5 kg Gesamtfüllgewicht gelagert sind. Das Hinweisschild hat auf die Lagerung von Flüssiggas deutlich hinzuweisen und ist beim Hauseingang sichtbar anzubringen; in mehrgeschoßigen Baulichkeiten darüberhinaus auch in jedem Geschoß, in dem Flüssiggas gelagert wird. Die näheren Bestimmungen über Größe, Farbe, Zeichen und Anbringungsort des Hinweisschildes hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

§ 12

Brandgefährliche Tätigkeiten

Wer Tätigkeiten verrichtet, die Brandgefahr hervorrufen können, hat Löschmittel leicht erreichbar bereitzuhalten und während und nach Abschluß der Tätigkeiten zu überprüfen, ob nicht ein Brandherd entstanden ist.

§ 13

Kehrverpflichtung

(1) Feuerstätten, mit ihren Verbindungsstücken (Rauch- und Abgasrohre oder -kanäle, Poterien), sowie Rauch- und Abgasfänge sind so zu reinigen, daß die Entzündung von Ablagerungen vermieden und die wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet wird. Luft- und Dunstleitungen sowie Müllabwurfschächte sind so zu reinigen, daß ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.

(2) Die Reinigung der Rauch- und Abgasfänge, Luft- und Dunstleitungen, Müllabwurfschächte sowie der feststehenden Feuerstätten samt den Verbindungsstücken (ausgenommen die Rauch- und Abgasrohre) hat durch Rauchfangkehrer zu erfolgen. Die Reinigung von Öfen,

Gasöfen, Ölöfen und Herden samt den dazugehörigen Rauch- und Abgasrohren kann auch ohne Beiziehung eines Rauchfangkehrers vorgenommen werden; dies gilt auch für die Reinigung der Feuerzüge von Wasserkesseln, von Dampfkesseln nur, wenn sie unter Aufsicht des Kesselwärters erfolgt.

(3) Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Baulichkeiten, in denen Kehrgegenstände gelegen sind, haben die vorgeschriebenen Reinigungen und Überprüfungen zu den Kehrterminen (§ 14) zu veranlassen und durch Rauchfangkehrer ungehindert vornehmen zu lassen; diese Verpflichtung obliegt hinsichtlich der Kehrgegenstände in allgemein zugänglichen Räumen dem Eigentümer der Baulichkeit, hinsichtlich der übrigen Kehrgegenstände dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(4) Bei jeder Kehrung hat der Rauchfangkehrer die Kehrgegenstände zur Gänze zu reinigen; er hat die vorhandenen Ablagerungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich auszuräumen oder, falls die Ausräumung vom Benutzer des Kehrgegenstandes vorgenommen wird, sich von der ordnungsgemäßen Vornahme zu überzeugen.

(5) Durch die Reinigung und Überprüfung darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten über das unvermeid-

liche Ausmaß hinaus nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung der Benutzer der Baulichkeit nicht verursacht werden.

#### § 14

##### Kehrperioden und Kehrtermine

(1) Die Landesregierung hat zum Zwecke der Brandverhütung durch Verordnung die Zeiträume (Kehrperioden) zu bestimmen, innerhalb welcher benützte Rauchfänge, Abgasfänge und gemauerte Schläuche zu reinigen sind. Bei Bestimmung der Kehrperioden ist auf den lichten Querschnitt von Rauchfängen, Abgasfängen und gemauerten Schläuchen sowie die Art des Brennstoffes Bedacht zu nehmen.

(2) Luft- und Dunstleitungen sowie Müllabwurfschächte sind mindestens einmal jährlich, Räucherammern in Selchereien monatlich und solche in landwirtschaftlichen Betrieben einmal jährlich zu reinigen.

(3) Kehrgegenstände, die länger als ein Jahr unbenutzt sind, unterliegen nicht der Reinigungspflicht. Die Nichtbenützung ist dem Rauchfangkehrer anzuzeigen.

Diese Kehrgegenstände sind vor der Wiederbenützung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

(4) Der Rauchfangkehrer hat dem Eigentümer der Baulichkeit, und über Verlangen auch dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten, die Kehrtermine spätestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

(5) Kann die Kehrung zum Kehrtermin nicht vorgenommen werden, ist sie unverzüglich nachholen zu lassen.

## § 15

### Ausbrennen und Abziehen von Rauchfängen

(1) Vom Rauchfangkehrer sind Rauchfänge (Rauchrohre) auszubrennen, wenn:

1. Ansätze von Hart-, Glanz- und Schmierruß oder von Pech erkennbar sind, die mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht mehr entfernt werden können und die Gefahr der Selbstentzündung der Ablagerungen besteht;
2. sie auf Grund ihrer Enge nicht mehr ordnungsgemäß gereinigt werden können.

(2) Das Ausbrennen ist verboten, wenn damit eine erhöhte

Brandgefahr verbunden ist, so insbesondere bei Dunkelheit, starkem Wind oder anhaltend trockener Witterung.

(3) Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, vor dem Ausbrennen den Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Baulichkeit und den Kommandanten der Feuerwehr rechtzeitig zu verständigen.

(4) Neu gebaute Rauchfänge sind vom Rauchfangkehrer geschoßweise zu untersuchen, abzuziehen und zu bezeichnen. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein schriftlicher Befund auszustellen, der der Baubehörde unverzüglich vorzulegen ist.

## § 16

### Belehmen und Ausschlemmen

(1) Ist bei schließbaren Rauchfängen und Räucherammern (Selchen) die ordnungsgemäße Reinigung durch Abkratzen des Belages nicht möglich, so sind sie zu behelmen oder auszuschlemmen; ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so sind sie auszubrennen.

(2) Das Behelmen oder Ausschlemmen ist vom Rauchfangkehrer so vorzunehmen, daß der Rauchfang oder die Selche

innenseitig, soweit dies nötig ist, mit einem Lehm- oder Schlemmanstrich versehen wird.

## § 17

### Kehrbücher oder Hauslisten

(1) Für jede Baulichkeit hat der Rauchfangkehrermeister einen Vermerk (Kehrbücher oder Hauslisten) zu führen.

(2) In diesen Vermerk sind die Reinigungen, Überprüfungen und Anzeigen über Nicht- und Wiederbenützung von Rauchfängen einzutragen. Der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte der Baulichkeit hat die erfolgte Reinigung oder Überprüfung durch seine Unterschrift zu bestätigen.

## § 18

### Mängelbehebung

(1) Der Rauchfangkehrer hat bei Reinigungsarbeiten oder Überprüfung wahrgenommene Mängel an Kehrgegenständen sowie andere feuerpolizeiliche Mißstände sofort dem



Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Baulichkeit zur Behebung bekanntzugeben und der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde hat die Behebung des Mangels oder Mißstandes dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Baulichkeit durch Bescheid aufzutragen.

## § 19

### Feuerpolizeiliche Beschau

(1) Die Brandsicherheit von Baulichkeiten ist durch die Gemeinde nach Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb von fünf Jahren, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind in einer Verhandlungsschrift festzuhalten. In dieser sind auch andere im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau festgestellten Mängel an der Baulichkeit aufzunehmen und der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

(2) Aus Anlaß der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob die dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Baulichkeit aufgetragenen Brandschutzvorkehrungen, so insbesondere die Schaffung und Erhaltung von Alarm- und Meldeanlagen oder Bereit-

stellung entsprechender Löschgeräte und Einrichtungen, von Löschwasser oder anderen Löschmitteln getroffen wurden. Die Funktionsfähigkeit vorgeschriebener Anlagen und Löschgeräte ist dabei zu überprüfen.

(3) Die Gemeinde hat dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Baulichkeit die Behebung festgestellter Mängel durch Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Nach Ablauf der Frist ist zu überprüfen, ob die Mängel behoben wurden.

## § 20

### Sachverständige und Auskunftspersonen

(1) Der feuerpolizeilichen Beschau sind der Kommandant der Feuerwehr (Vertreter) und der zuständige Rauchfangkehrermeister als Sachverständige beizuziehen.

(2) Bei Bedarf **ist** für industrielle und gewerbliche Betriebsanlagen ein brandschutztechnischer Sachverständiger oder ein Bausachverständiger beizuziehen.

(3) Der feuerpolizeilichen Beschau eines Betriebes ist der Kommandant der Betriebsfeuerwehr oder der

Brandschutzbeauftragte als Auskunftsperson beizuziehen.

(4) Den Sachverständigen gebührt eine Entschädigung. Diese setzt, soweit sie ihnen nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zusteht, der Gemeinderat fest, wobei die Entschädigung nicht höher sein darf als jene, die dem Rauchfangkehrermeister nach den für ihn geltenden Vorschriften zukommt.

## § 21

### Auskunftspflicht

Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte von Baulichkeiten haben zur Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau den Zutritt zu gestatten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen; ferner sind Bescheide, Verhandlungsschriften, Prüfungsbefunde, Gutachten usw., soweit sie für den Brandschutz von Bedeutung sind, sowie Betriebs- und Brandschutzordnungen über Verlangen vorzulegen.

§ 22

Allgemeine Pflichten zur Brandbekämpfung

(1) Wer den Ausbruch eines Brandes wahrnimmt hat hievon unverzüglich die nächste Brandmeldestelle, das nächste Gemeindeamt oder die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen. Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind verpflichtet, deren Benützung für die Weiterleitung der Brandmeldung zu gestatten. Überdies hat jedermann nach Möglichkeit und Zumutbarkeit an der Weiterleitung derartiger Meldungen mitzuwirken.

(2) Bei Bränden hat jedermann über Aufforderung nach Zumutbarkeit seine Arbeitskraft gegen angemessene Entschädigung vermögensrechtlicher Nachteile für die erforderlichen Hilfsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Bränden hat jedermann über Aufforderung gegen angemessene Entschädigung insoweit Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Löschwasser, Hilfeeinrichtungen, Geräten und Löschmannschaften sowie für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, beizustellen, soweit sie nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden können.

(4) Bei Bränden hat jedermann über Aufforderung gegen angemessene Entschädigung das Betreten und die sonstige

Benützung seiner Grundstücke und Baulichkeiten zu dulden. Die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Baulichkeiten und Teilen hievon sowie ähnliche Maßnahmen sind nur dann zu dulden, wenn nicht in anderer Weise der Brand wirksam bekämpft werden kann.

(5) Sofern keine Übereinkunft erzielt wird, hat die Gemeinde die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen. Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung und das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 16 Abs.6 und 10 des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGBl.Nr.275/1968, sinngemäß.

## § 23

### Alarmeinrichtungen

(1) Die Gemeinde hat die nötigen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, um eine möglichst rasche Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten. Bei besonders brandgefährdeten Baulichkeiten hat die Gemeinde dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Errichtung besonderer Alarm- und Meldeanlagen aufzutragen.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung zweckent-

sprechende Zeichen zur Alarmierung der Feuerwehr und zur Erprobung ihrer Alarmeinrichtungen festzusetzen. Für die Erprobung der Alarmeinrichtungen kann eine bestimmte Stunde an einem bestimmten Wochentag festgesetzt werden.

## § 24

### Mittel zur Brandbekämpfung

(1) Die Gemeinde hat zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei die erforderlichen Hilfeeinrichtungen, Geräte und Betriebsmittel nach Maßgabe des § 37 Abs.2 zur Verfügung der Freiwilligen Feuerwehr zu halten.

(2) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß zur Brandbekämpfung im bebauten Gebiet Löschwasser in genügender Menge jederzeit zur Verfügung steht. Sie hat Wasserentnahmestellen anzulegen und diese in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Als Wasserentnahmestellen kommen insbesondere Löschteiche, Brunnen, Behälter, Entnahmestellen aus öffentlichen Gewässern und, wenn eine öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, genormte Hydranten in Betracht.

(3) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die Wasser-

entnahmestellen jederzeit unbehindert erreichbar und ausreichende Aufstellplätze für Feuerlöschgeräte vorhanden sind.

(4) Ist eine rasche und zweckentsprechende Brandbekämpfung in Baulichkeiten oder Betriebsanlagen wegen

1. ihrer Höhe, Ausdehnung oder Lage oder

2. der in diesen erzeugten oder gelagerten Sachen erschwert, kann der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte durch Bescheid der Gemeinde zur Bereithaltung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Hilfeeinrichtungen, Geräte und Betriebsmittel, so insbesondere von Löschgeräten und Löschmitteln, verpflichtet werden. Im Bescheid ist auch die Verpflichtung aufzunehmen, daß die Hilfeeinrichtungen, Geräte und Betriebsmittel in gebrauchsfähigem und gebrauchsbereitem Zustand zu halten sind und in hinreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Die Bereithaltung und der Ort, an dem die Geräte und Mittel gelagert sind, sind durch ein Hinweisschild deutlich zu kennzeichnen, das sichtbar anzubringen ist. Die Bereithaltung hat so zu erfolgen, daß der Feuerwehr die Inanspruchnahme jederzeit und leicht möglich ist; § 11 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 25

Sicherungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Brandbekämpfung sind erforderlichenfalls entweder Brandsicherheitswachen aufzustellen oder andere Maßnahmen zur Verhütung weiterer Schäden zu treffen.

§ 26

Erhebungen über die Brandursache

Soweit möglich, ist schon während des Brandes, sonst aber unverzüglich nach dem Brand, festzustellen, ob und welche feuergefährlichen Umstände oder Handlungen den Brand verursacht haben. Diese Erhebungen obliegen nur insoweit der Gemeinde, als sie nicht durch andere Behörden erfolgen.



III. Hauptstück  
Überörtliche Feuerpolizei

§ 27

Besorgung der Aufgaben der überörtlichen Feuerpolizei

(1) Die Besorgung der Aufgaben der überörtlichen Feuerpolizei obliegt dem Land, das sich hiezu des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bedient.

(2) Der NÖ Landesfeuerwehrverband ist verpflichtet, für die Besorgung der Aufgaben der überörtlichen Feuerpolizei besondere Einrichtungen zu schaffen, zu erhalten und auszubilden. Diese Einrichtungen können auch die im erweiterten Einsatzbereich zur Hilfeleistung nach § 33 verpflichteten Feuerwehren angegliedert werden, Betriebsfeuerwehren jedoch nur dann, wenn hiezu der Betriebsinhaber ausdrücklich zustimmt.

(3) Der NÖ Landesfeuerwehrverband ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Einrichtungen und angegliederten Feuerwehren für den Einzelfall überörtliche Brandschutzordnungen aufzustellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. In dieser sind die zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Alarmweg und die Kommandoverhältnisse auszuweisen. Die ge-

nehmigsten überörtlichen Brandschutzordnungen sind von der Landesregierung in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen. Eine gleichlautende Kundmachung hat im Publikationsorgan des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu erfolgen.

(4) Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, einer Baulichkeit oder einer Anlage, auf die die Voraussetzungen des § 28 Abs.1 zutreffen, können von der Landesregierung unbeschadet der Bestimmungen des § 24 Abs.4 erster Satz, im Interesse einer raschen und zweckentsprechenden überörtlichen Brandbekämpfung, durch Bescheid zur Bereithaltung besonderer Hilfeeinrichtungen und Geräte sowie von Betriebsmitteln verpflichtet werden. § 24 Abs.4 zweiter bis vierter Satz gelten sinngemäß.

## § 28

### Feststellungsverfahren

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzustellen, daß Maßnahmen im Brandfalle hinsichtlich bestimmter Grundstücke, Baulichkeiten und Anlagen wegen ihrer besonderen Lage, Ausdehnung, Beschaffenheit oder besonderen Brandgefahr Angelegenheiten der überörtlichen Feuerpolizei sind. In Betracht kommen insbesondere brandgefährliche Transportleitungen, Autobahnen, ausgedehnte Moore und Felder.

(2) Vor Erlassung der Verordnung sind

1. die betroffene Gemeinde;
2. die Interessenvertretungen für die Gemeinden (§ 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-0);
3. der NÖ Landesfeuerwehrverband und
4. die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde anzuhören.

#### IV. Hauptstück

#### Örtliche Gefahrenpolizei

#### § 29

#### Besorgung der Aufgaben der örtlichen Gefahren- polizei

Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Gefahrenpolizei obliegt der Gemeinde; sie hat sich hiezu nach Maßgabe des § 5 der Feuerwehr zu bedienen. Der örtliche Einsatzbereich umfaßt das gesamte Gemeindegebiet.

§ 30

Allgemeine Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung  
von örtlichen Gefahren

- (1) Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu tun, was das Entstehen einer örtlichen Gefahr verhindert und alles zu unterlassen, was deren Bekämpfung erschwert.
- (2) Wer eine örtliche Gefahr wahrnimmt, hat hievon die nächste Brandmeldestelle, das nächste Gemeindeamt oder die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen. Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind verpflichtet, deren Benützung für die Weiterleitung der Meldung zu gestatten. Überdies hat jedermann nach Möglichkeit und Zumutbarkeit an der Weiterleitung derartiger Meldungen mitzuwirken.
- (3) Bei örtlichen Gefahren hat jedermann über Aufforderung nach Zumutbarkeit seine Arbeitskraft gegen angemessene Entschädigung vermögensrechtlicher Nachteile für die erforderlichen Hilfsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bei örtlichen Gefahren hat jedermann über Aufforderung gegen angemessene Entschädigung insoweit Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Personen, Hilfeeinrichtungen und Geräten sowie für

andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden beizustellen, soweit sie nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden können.

(5) Bei örtlichen Gefahren hat jedermann über Aufforderung gegen angemessene Entschädigung das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und Baulichkeiten zu dulden. Die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Baulichkeiten und Teilen hiervon sowie ähnliche Maßnahmen sind nur dann zu dulden, wenn nicht in anderer Weise die örtliche Gefahr wirksam bekämpft werden kann.

(6) Sofern keine Übereinkunft erzielt wird, hat die Gemeinde die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen. Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung und das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 16 Abs.6 und 10 des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGB1.Nr.275/1968, sinngemäß.

## § 31

### Mittel zur Bekämpfung von örtlichen Gefahren

(1) Die Gemeinde hat zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Gefahrenpolizei die erforderlichen Hilfeein-

richtungen, Geräte und Betriebsmittel nach Maßgabe des § 37 Abs.2 zur Verfügung der Freiwilligen Feuerwehr zu halten.

(2) Ist unbeschadet bestehender Sicherheitsvorkehrungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bei einer Baulichkeit oder Betriebsanlage wegen ihrer Höhe, Ausdehnung, Lage oder Art der Verwendung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Entstehen einer örtlichen Gefahr gegeben, kann der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte durch Bescheid der Gemeinde zur Bereithaltung entsprechender Hilfeeinrichtungen, Geräte und Betriebsmittel verpflichtet werden. Im Bescheid ist auch die Verpflichtung aufzunehmen, daß die Hilfeeinrichtungen, Geräte und Betriebsmittel in gebrauchsfähigem und gebrauchsbereitem Zustand zu halten sind und in hinreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Die Bereithaltung und der Ort, an dem die Geräte und die Mittel gelagert sind, ist durch ein Hinweisschild deutlich zu kennzeichnen, das sichtbar anzubringen ist. Die Bereithaltung hat so zu erfolgen, daß der Feuerwehr die Inanspruchnahme jederzeit und leicht möglich ist; § 11 Abs.3 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 32

Sicherungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bekämpfung der örtlichen Gefahr sind erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verhütung weiterer Schäden zu treffen.

V. Hauptstück

Feuerwehrwesen

§ 33

Hilfeleistungspflicht

(1) Feuerwehren, die der Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei oder der örtlichen Gefahrenpolizei dienen, sind verpflichtet, diesen Aufgaben innerhalb ihres örtlichen Einsatzbereiches ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde nachzukommen; im übrigen Gemeindegebiet sind sie, wenn es sich um Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei handelt, hiezu verpflichtet, wenn sie durch die Gemeinde oder den örtlich zuständigen Kommandanten

der Feuerwehr aufgefordert werden.

(2) Freiwillige Feuerwehren sind verpflichtet, auch außerhalb des Gemeindegebietes ihres Standortes, jedoch nur innerhalb des weiteren Einsatzbereiches (Abs.3), über Aufforderung einer Gemeinde oder eines Kommandanten der Feuerwehr einer anderen Feuerwehr, gegen Ersatz der Kosten, Hilfe zu leisten; Betriebsfeuerwehren und Berufsfeuerwehren nur insoweit, als entsprechende Vereinbarungen bestehen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung den weiteren Einsatzbereich der Freiwilligen Feuerwehren zu bestimmen. Sie hat hiebei insbesondere auf die technische Mindestausrüstung (§ 37 Abs.2) der einander Hilfe leistenden Feuerwehren Bedacht zu nehmen.

(4) Die Feuerwehren, die Betriebsfeuerwehren nur, wenn sie im Anhang zum Feuerwehrregister verzeichnet sind, sind verpflichtet, über Verlangen der Landesregierung, der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, der Gemeinde ihres Standortes und dem NÖ Landesfeuerwehrverband Auskünfte, die ihren Aufgabenbereich betreffen, zu erteilen.



§ 34

Feuerwehrregister

(1) Bei der Landesregierung ist ein Feuerwehrregister zu führen. In dieses sind die Freiwilligen Feuerwehren, sofern sie der Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei dienen, und die Berufsfeuerwehren einzutragen. Die Eintragung hat Standort, Mannschaftsstand, Name des Kommandanten und Name des Kommandantstellvertreters zu enthalten.

(2) Bedient sich die Gemeinde zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei einer Betriebsfeuerwehr, so ist diese in einem Anhang zum Feuerwehrregister zu verzeichnen. Abs.1 gilt sinngemäß.

§ 35

Bildung und Auflösung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Freiwillige Feuerwehren entstehen durch Eintragung in das Feuerwehrregister und gehen durch Löschung der Eintragung unter. Sie führen die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr" unter Beifügung des Gemeindenamens.

Neben dem Gemeindennamen oder anstelle dieses kann auch die Bezeichnung des Ortsteiles beigefügt werden.

(2) Die Eintragung in das Feuerwehrregister bedarf eines Antrages; zur Antragstellung ist insbesondere die Gemeinde des künftigen Standortes der Freiwilligen Feuerwehr berechtigt. Die Eintragung ist zu bewilligen, wenn die Freiwillige Feuerwehr die in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt und die Vorschriften, die vom NÖ Landesfeuerwehrverband in der Dienstordnung über die innere Organisation der Freiwilligen Feuerwehr getroffen werden, anerkennt.

(3) Die Eintragung in das Feuerwehrregister ist zu löschen

1. von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen oder es sich nachträglich herausstellt, daß sie im Zeitpunkt der Eintragung nicht vorgelegen waren oder
2. auf Antrag der Gemeinde oder des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, wenn die Freiwillige Feuerwehr den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder
3. auf Antrag der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr selbst.

Vor Löschung der Eintragung sind die Standortgemeinde der Freiwilligen Feuerwehr und der NÖ Landesfeuerwehrverband zu hören, sofern sie nicht selbst Antragsteller sind.

(4) Die Löschung der Eintragung einer Freiwilligen Feuerwehr bewirkt den Übergang ihres Vermögens auf die Gemeinde ihres Standortes. Der rechtskräftige Lösungsbescheid bildet die Grundlage für die bücherliche Durchführung des Eigentumsüberganges an unbeweglichem Vermögen.

## § 36

### Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr üben ihre Tätigkeit freiwillig und ehrenamtlich aus und dürfen keiner anderen Freiwilligen Feuerwehr angehören.

(2) Aktiven Dienst können Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr versehen, sofern sie die notwendige körperliche Eignung besitzen. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind berechtigt, die Dienstkleidung zu tragen.

(4) Die Mitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen - die Befehle der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Die Befolgung darf nur verweigert werden, wenn sie gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

### § 37

#### Mannschaftsstand und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr hat technisch so ausgerüstet zu sein und so viele Mitglieder aufzuweisen, daß sie unter Inanspruchnahme der ihr zur Verfügung stehenden Hilfeeinrichtungen und Geräte die ihr durch dieses Gesetz zur Besorgung übertragenen Aufgaben erfüllen kann.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der geographischen Lage der Gemeinde, der Art der Bebauung, der verkehrsmäßigen Aufschließung und der Wasserversorgung die näheren Bestimmungen über die technische Mindestaus-

rüstung und den Mindestmannschaftsstand der Freiwilligen Feuerwehr zu treffen.

§ 38

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind der Kommandant, der Kommandantstellvertreter und die Mitgliederversammlung.

(2) Dem Kommandanten obliegt die Vertretung und Führung der Feuerwehr. Im Falle seiner Verhinderung geht die Vertretung und Führung auf den Kommandantstellvertreter und bei dessen Verhinderung auf den jeweils Rangältesten über.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Wahl des Kommandanten und Kommandantstellvertreters,
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
3. Beschlußfassung über den Voranschlag,
4. Bestellung und Enthebung der Funktionäre,
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

6. Beschlußfassung über Anträge gemäß § 35 Abs.3 Z.3.

§ 39

Wahlrecht und Wahlen

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben. Zum Kommandanten oder Kommandantstellvertreter dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die im aktiven Dienst stehen, eine mindestens dreijährige Dienstzeit in einer Feuerwehr nachweisen können und die in der Dienstordnung vorgeschriebenen Lehrgänge besucht haben. Vom Erfordernis des Besuches der Lehrgänge kann abgesehen werden, wenn sich der zu Wählende verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach seiner ersten Wahl den Besuch der Lehrgänge nachzuholen. Läßt der Gewählte diese Frist ungenützt verstreichen, so erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine Organfunktion.

(2) Der Kommandant und der Kommandantstellvertreter sind von den wahlberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen.

(3) Die Wahlen des Kommandanten und des Kommandantstellvertreters sind getrennt vorzunehmen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Durchführung der Wahlen und der Vorsitz bis zur Beendigung der Wahlen obliegen dem Bürgermeister. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß die neugewählten Organe mit Ablauf der Funktionsperiode der bisherigen Organe ihre Funktion übernehmen können.

(4) Die Mitgliederversammlung für die Wahlen ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen zum zweiten Mal für die Wahl einzuberufen. Die Wahlen können ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder durchgeführt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen jenen vorzunehmen, die die höchste und zweithöchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichzeit mehrerer entscheidet für die Ermittlung jener, die zur Stichwahl zugelassen sind, das Los. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, dann entscheidet das Los. Das Los ist jeweils vom jüngsten anwesenden Mitglied der Mitgliederversammlung zu ziehen.

§ 40

Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat mit Genehmigung der Landesregierung die näheren Bestimmungen über die innere Organisation, insbesondere über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, die Durchführung der Wahl der Organe, Einberufung der Mitgliederversammlung, Dienstzeit, Bezeichnung der Dienstgrade und Dienstgradabzeichen, Dienstbekleidung, Bestellung und Entsendung der Funktionäre, Geschäftsführung und Ausbildung der Mitglieder zu erlassen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Dienstordnung Bestimmungen enthält, die diesem Gesetz widersprechen.

(2) Die Dienstordnung ist im Publikationsorgan des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren.

§ 41

Begriff, Mannschaftsstand, Ausrüstung und Bezeichnung der Betriebsfeuerwehr

(1) Die Betriebsfeuerwehr besteht aus Betriebsangehörigen, die nach § 36 Abs.2 zum Feuerwehrdienst geeignet sind.



Sie hat einen Mindeststand von zehn Mann aufzuweisen und muß dem Stand der Technik entsprechend ausgerüstet sein.

(2) In Betrieben, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft sind und die wegen ihrer Größe, Lage und baulichen Beschaffenheit, vor allem aber wegen ihrer Brandgefährdung eines erhöhten Brandschutzes bedürfen, ist von der Gemeinde nach Anhörung der Bezirksverwaltungsbehörde, der mit der Wahrnehmung der Dienstnehmerschutzinteressen betrauten Behörde ~~und~~ des Bezirksfeuerwehrkommandanten die Aufstellung einer Betriebsfeuerwehr vorzuschreiben.

(3) Die Betriebsfeuerwehren führen die Bezeichnung "Betriebsfeuerwehr" unter Beifügung des Firmen- und Gemeindepennamens.

(4) In Betrieben ohne Betriebsfeuerwehr ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestimmen.

(5) Das Ausbildungspersonal und die Geräte der NÖ Landesfeuerweherschule bilden eine Betriebsfeuerwehr. Die Bestimmungen des Abs.3 und der §§ 33 Abs.2, 34 Abs.2 und 43 finden keine Anwendung. Kommandant der Betriebsfeuerwehr "NÖ Landes-Feuerweherschule" ist der Schulleiter.

§ 42

Betriebsbrandschutzordnung

Der Betriebsinhaber hat über Vorschlag des Kommandanten der Betriebsfeuerwehr (des Brandschutzbeauftragten) nach Anhörung der Gemeinde, eine Betriebsbrandschutzordnung zu erlassen, deren Einhaltung vom Kommandanten der Betriebsfeuerwehr (Brandschutzbeauftragten) zu überwachen ist. In der Betriebsbrandschutzordnung ist in kurzer, leicht verständlicher Form auf die besonderen Betriebsgefahren hinzuweisen und das richtige Verhalten im Brandfall festzulegen. Ihr Inhalt muß der Gemeinde, den Feuerwehren, die im weiteren Einsatzbereich ihren Standort haben, sowie allen Betriebsangehörigen nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.

§ 43

Organisation der Betriebsfeuerwehr

- (1) Die Betriebsfeuerwehr wird vom Betriebsfeuerwehrkommandanten, im Falle seiner Verhinderung vom Kommandantstellvertreter, geführt.
- (2) Die Betriebsfeuerwehr wählt in sinngemäßer Anwendung

der für die Freiwillige Feuerwehr geltenden Vorschriften den Kommandanten und seinen Stellvertreter mit der Maßgabe, daß die dem Bürgermeister bei der Wahl obliegenden Aufgaben vom Betriebsinhaber wahrzunehmen sind. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Betriebsinhaber.

(3) Die Bestimmungen der Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren gelten für die Betriebsfeuerwehren sinngemäß.

#### § 44

##### Begriff, Mannschaftsstand, Ausrüstung und Bezeichnung der Berufsfeuerwehr

(1) Berufsfeuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind Feuerwehren, die von einer Gemeinde zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei gebildet werden, und deren Mitglieder hauptberuflich im Feuerwehrdienst tätig sind und zur Gemeinde in einem Dienstverhältnis stehen.

(2) Für die Berufsfeuerwehren gelten die Bestimmungen der §§ 37 und 40 sinngemäß.

(3) Die Berufsfeuerwehren führen die Bezeichnung "Berufsfeuerwehr" unter Beifügung des Namens der Gemeinde.

#### § 45

##### Bildung und Auflösung der Berufsfeuerwehr

(1) Berufsfeuerwehren dürfen nur dann gebildet werden, wenn sich die Gemeinde nicht einer Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 5 bedienen kann und auch in anderer Weise die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei nicht gewährleistet ist.

(2) Die Bildung und Auflösung der Berufsfeuerwehr haben durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

#### § 46

##### Organisation der Berufsfeuerwehr

Die Berufsfeuerwehr wird vom Berufsfeuerwehrkommandanten,

im Falle seiner Verhinderung vom Kommandantstellvertreter, geführt.

§ 47

Begriff und Aufgabe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

(1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband ist die Organisation der im Feuerwehrregister eingetragenen Feuerwehren und der im Anhang zu diesem verzeichneten Betriebsfeuerwehren; er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat seinen Sitz beim Amt der NÖ Landesregierung.

(2) Dem NÖ Landesfeuerwehrverband obliegen insbesondere:

1. die zweckmäßige und einheitliche Gestaltung der inneren Organisation der Feuerwehren,
2. die Überwachung der Einhaltung der Dienstordnung,
3. die allgemeine und besondere Ausbildung der Feuerwehrmitglieder sowie die Weiterentwicklung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der den Feuerwehren obliegenden Aufgaben,
4. die Schaffung von Einrichtungen, die Wohlfahrts- und

Fürsorgezwecken für die Feuerwehrmitglieder und deren Angehörigen zu dienen haben,

5. die Ehrung verdienter Feuerwehrmitglieder und sonstiger Personen, die sich um die Feuerwehr verdient gemacht haben,
6. die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Feuerwehrorganisationen, sowie
7. die Schaffung von Einrichtungen gemäß § 27.

(3) Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat die näheren Vorschriften über die Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung und jene über die Durchführung der Wahlen seiner Organe und Funktionäre in sinngemäßer Anwendung des § 39 in einer Wahlordnung, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf, zu treffen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Wahlordnung Bestimmungen enthält, die diesem Gesetz widersprechen.

#### § 48

Organe, Funktionäre und Ausschüsse des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind:
1. der Landesfeuerwehrtag,

2. der Landesfeuerwehrrat und

3. der Landesfeuerwehrkommandant (Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter).

(2) Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind:

1. der Bezirksfeuerwehrkommandant (Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter),

2. der Abschnittsfeuerwehrkommandant (Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter) und

3. der Unterabschnittsfeuerwehrkommandant.

(3) Zur Beratung der Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes können von diesen Ausschüsse gebildet werden; jedenfalls sind die in den §§ 50 Abs.1 lit.c und 59 Abs.2 bezeichneten Ausschüsse zu bilden.

## § 49

### Landesfeuerwehrtag

(1) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten und der Vorsitzende des Betriebsfeuerwehrausschusses bilden den Landesfeuerwehrtag.

(2) Der Landesfeuerwehrtag ist jährlich mindestens einmal vom Landesfeuerwehrkommandanten, der den Vorsitz

führt, einzuberufen. Das mit den Angelegenheiten des Feuerwehrwesens nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung betraute Mitglied der Landesregierung ist nachweislich einzuladen und führt bei den Wahlen gemäß § 50 Abs.1 Z.1 den Vorsitz.

(3) Die Abschnittsfeuerwehrkommandanten sind den Beratungen des Landesfeuerwehrtages beizuziehen.

#### § 50

##### Aufgaben des Landesfeuerwehrtages

(1) Dem Landesfeuerwehrtag obliegen folgende Aufgaben:

1. die Wahl

- a) des Landesfeuerwehrkommandanten (Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters),
- b) von vier Bezirksfeuerwehrkommandanten, von denen jeder in einem Landesviertel seinen Führungsbereich haben muß,
- c) der Mitglieder des Ausbildungs-, Finanz- und Technischen Ausschusses und
- d) der Vorsitzenden der in lit.c genannten Ausschüsse,



2. Entgegennahme von Berichten, insbesondere solcher über die Gebarung des Landesfeuerwehrverbandes,
3. Beratung über Feuerwehrangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, betreffend Einrichtungen für Wohlfahrts- und Fürsorgezwecke,
5. Beschlußfassung über die Ehrung verdienter Feuerwehrmitglieder und sonstiger Personen, die sich um die Feuerwehr verdient gemacht haben und
6. Festlegung des Ortes für den nächsten Landesfeuerwehrtag.

(2) Die im Abs.1 Z.1 lit.a, b und d genannten Funktionen schließen einander aus.

## § 51

### Landesfeuerwehrrat

- (1) Der Landesfeuerwehrrat besteht aus:
1. dem Landesfeuerwehrkommandanten als Vorsitzenden,
  2. dem Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter,
  3. den vier Bezirksfeuerwehrkommandanten und
  4. den Vorsitzenden des Ausbildungs-, Finanz-, Betriebsfeuerwehr- und Technischen Ausschusses.

(2) Der Landesfeuerwehrrat ist vom Landesfeuerwehrrat kommandanten mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung einzuberufen.

## § 52

### Aufgaben des Landesfeuerwehrrates

Dem Landesfeuerwehrrat obliegen folgende Aufgaben:

1. die Vermögensverwaltung, die Erstellung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
2. die Beratung der Landesregierung bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sowie der Feuerwehren in fachlicher und technischer Hinsicht,
3. die Überwachung der Einhaltung der Dienstordnung und
4. die Erteilung verbindlicher Anordnungen an Feuerwehren, ausgenommen in Angelegenheiten, in denen die Feuerwehr als Hilfsorgan der Gemeinde tätig wird; sowie die Einholung von Auskünften von den Feuerwehren.

§ 53

Landesfeuerwehrkommandant

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant wird vom Landesfeuerwehrtag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegt die Besorgung aller Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ des NÖ Landesfeuerwehrverbandes übertragen sind, insbesondere die Vertretung und Führung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

(3) Der Landesfeuerwehrkommandant leitet das Landesfeuerwehrkommando und ist Vorgesetzter aller bei diesem tätigen Bediensteten; sind diese Landesbedienstete, so wird die Diensthöheit des Landes hiedurch nicht berührt.

§ 54

Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter

(1) Der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter wird in gleicher Weise wie der Landesfeuerwehrkommandant gewählt.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter vertritt den Landesfeuerwehrkommandanten im Falle seiner Verhinderung; ist auch er verhindert, so hat der Landesfeuerwehrkommandant (Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter) ein Mitglied des Landesfeuerwehrrates gemäß § 51 Abs.1 Z.3 mit der Vertretung zu betrauen. Ist dies nicht möglich, so vertritt der älteste Bezirksfeuerwehrkommandant nach § 51 Abs.1 Z.3 den Landesfeuerwehrkommandanten.

## § 55

### Landesfeuerwehrkommando

(1) Die Geschäfte des NÖ Landesfeuerwehrverbandes werden durch das Landesfeuerwehrkommando besorgt.

(2) Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen Dritte begründet werden, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Landesfeuerwehrkommandanten und einem weiteren Mitglied des Landesfeuerwehrrates zu fertigen.

§ 56

Bezirksfeuerwehrkommandant und Bezirksfeuerwehr-  
kommandantstellvertreter

(1) Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten obliegt, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die Führung der dem NÖ Landesfeuerwehrverband angehörigen Feuerwehren im Bereich einer Bezirkshauptmannschaft, und die Beratung dieser Behörde.

(2) Der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter vertritt den Bezirksfeuerwehrkommandanten im Falle seiner Verhinderung.

§ 57

Abschnittsfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuer-  
wehrkommandantstellvertreter und Unterabschnitts-  
feuerwehrkommandant

(1) Im Interesse der zweckmäßigen und wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren kann der Landesfeuerwehrrat aus mehreren Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- und Berufsfeuerwehren, deren örtliche Einsatzbereiche aneinander grenzen, einen Feuerwehrunterabschnitt bilden. Der Landesfeuerwehrrat muß aus mehreren Feuer-

wehrunterabschnitten innerhalb des Bereiches einer Bezirkshauptmannschaft einen Feuerwehrabschnitt bilden.

(2) Wurde kein Feuerwehrunterabschnitt gebildet, ist vom Landesfeuerwehrrat der Feuerwehrabschnitt aus mehreren Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- und Berufsfeuerwehren, deren örtliche Einsatzbereiche aneinander grenzen, zu bilden. Die Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- und Berufsfeuerwehren einer Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern bilden jedenfalls einen Feuerwehrabschnitt.

(3) Die Führung der in einem Abschnitt zusammengeschlossenen Feuerwehren obliegt dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter. Falls Unterabschnitte gebildet wurden, obliegt die Führung dieser im Feuerwehrunterabschnitt zusammengeschlossenen Feuerwehren dem Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten.

## § 58

Wahlrecht und Wahlen der Bezirksfeuerwehrkommandanten,  
Abschnittsfeuerwehrkommandanten, Stellvertreter und  
Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten

(1) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten, die Abschnitts-

feuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, falls Unterabschnitte gebildet wurden, werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Bestimmungen des § 39 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter werden von den ihrer Führung unterstehenden Abschnittsfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die Abschnittsfeuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter werden, falls Feuerwehrunterabschnitte gebildet wurden, von den ihrer Führung unterstehenden Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten aus ihrer Mitte gewählt. Falls keine Unterabschnitte gebildet wurden, werden die Abschnittsfeuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter von den Feuerwehrkommandanten und Stellvertretern ihres Abschnittes aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, falls Feuerwehrunterabschnitte gebildet wurden, werden von den ihrer Führung unterstehenden Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte gewählt.

(5) Falls keine Feuerwehrunterabschnitte gebildet wurden, erfolgt die Regelung hinsichtlich weiterer Funktionäre

des Landesfeuerwehrverbandes im Bereiche des Feuerwehrabschnittes durch die Dienstordnung.

(6) Bei Feuerwehrabschnitten einer Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern erfolgt die Regelung hinsichtlich weiterer Funktionäre des Landesfeuerwehrverbandes im Bereiche des Feuerwehrabschnittes durch die Dienstordnung.

## § 59

### Ausschüsse

(1) Die vom Landesfeuerwehrtag zu wählenden und von anderen Organen bestellten Ausschüsse haben aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen.

(2) Die Kommandanten der dem NÖ Landesfeuerwehrverband angehörigen Betriebsfeuerwehren haben aus ihrer Mitte einen aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden Betriebsfeuerwehrausschuß und dessen Vorsitzenden auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Den Vorsitz bei der Wahl führt der Landesfeuerwehrkommandant.



§ 60

Anhörungsrecht

Die Landesregierung hat den NÖ Landesfeuerwehrverband vor Einbringung von Gesetzentwürfen in den Landtag und vor Erlassung von Verordnungen, die Angelegenheiten der Feuerpolizei, der örtlichen Gefahrenpolizei und das Feuerwehrwesen berühren, anzuhören.

§ 61

Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Besorgung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24 und 31, insbesondere durch

1. Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages,
2. Zuwendungen Dritter und
3. Kostenersatz (§ 63) aufgebracht.

§ 62

Aufsicht

(1) Die Landesregierung als Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß vom NÖ Landesfeuerwehrverband und den ihm angehörigen Freiwilligen Feuerwehren die Gesetze und die auf Grund der Gesetze erlassenen Vorschriften eingehalten werden. Sie ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit zu unterrichten und im Einzelfall Prüfungen vorzunehmen.

(2) Akte der Vollziehung, die die geltenden Gesetze und auf Grund dieser erlassenen Vorschriften verletzen, können von der Landesregierung aufgehoben werden.

(3) Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und der ihm angehörigen Freiwilligen Feuerwehren können von der Landesregierung in Ausübung des Aufsichtsrechtes wegen Gesetzesverletzung sowie wegen gesetzwidrigen Handelns, soweit ihnen Vorsatz zur Last fällt, ihrer Organfunktion verlustig erklärt werden. Die Mitgliedschaft zur Feuerwehr wird dadurch nicht berührt.

VI. Hauptstück

Kostenersatz

§ 63

Kostenersatzpflicht

(1) Zum Kostenersatz gegenüber der Gemeinde ist verpflichtet

1. wer die Beistellung einer Brandsicherheitswache begehrt hat oder wem eine solche angeordnet wurde und
2. wer in seinem Interesse die Bekämpfung einer örtlichen Gefahr begehrt hat oder wer zwar nicht die Bekämpfung der örtlichen Gefahr begehrt hat, diese aber in seinem Interesse erfolgt ist.

(2) Wer die Feuerwehr außerhalb ihrer Verpflichtung zur Hilfeleistung in seinem Interesse in Anspruch genommen hat, ist verpflichtet, der Feuerwehr die Kosten des Einsatzes zu ersetzen.

§ 64

Berechnung der Kosten und Tarifordnung

(1) In den Fällen des § 63 Abs.1 sind der Berechnung der Kosten die für den Einsatz erforderlichen Aufwendungen

der Feuerwehr zugrunde zu legen; hiezu zählt nicht der Verwaltungsaufwand für die Berechnung, Einhebung und zwangsweise Eintreibung.

(2) Durch Verordnung des Gemeinderates kann ein pauschaler Kostenersatz bestimmt werden. Dieser darf die in der Tarifordnung gemäß Abs.3 bestimmten Höchstsätze nicht übersteigen.

(3) Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat für die Inanspruchnahme der Feuerwehr gemäß § 63 Abs.2 die Höhe des Kostenersatzes nach Maßgabe des Abs.1 in einer Tarifordnung zu bestimmen.

(4) Die Tarifordnung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung, die zu versagen ist, wenn die Berechnung des Kostenersatzes den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

(5) Die Tarifordnung ist im Publikationsorgan des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren.

## § 65

### Vorschreibung und Verrechnung

(1) Kostenersätze gemäß § 63 Abs.1 sind von der Gemeinde

mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Kostenersätze gemäß § 63 Abs.1 Z.2 sind zweckgebundene Einnahmen der Gemeinde zur Deckung des Aufwandes gemäß §§ 24 und 31; Kostenersätze gemäß § 63 Abs.1 Z. 1 dienen der Deckung des Aufwandes der Feuerwehren und sind mit diesen zu verrechnen.

## VII. Hauptstück

### Eigener Wirkungsbereich, Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 66

##### Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden haben ihre in den §§ 5, 7, 9 Abs.1, 2 und 4, 10 Abs.1 und 2, 18 Abs.2, 19 bis 21, 22 Abs.2 bis 4, 23 Abs.1, 24 bis 26, 28 Abs.2 Z.1, 29, 30 Abs.2 bis 5, 31, 32, 35 Abs.3, 39 Abs.3, 41 Abs.2, 42, 44, 45, und 65 geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes und der Aufgaben gemäß §§ 22 Abs.5 und 30 Abs.6, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 67

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer:

1. den Bestimmungen der §§ 8 bis 14, 17, 18 Abs.1, 21, 22 Abs.1 bis 4, 24 Abs.4, 30 Abs.2 bis 5, 31 Abs.2, 41 Abs.2 und 4 sowie 42 zuwiderhandelt und
2. die Alarmierung einer Feuerwehr mutwillig veranlaßt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs.1 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis S 30.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Bei Überwiegen erschwerender Umstände kann an Stelle oder neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.

(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs.1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 68

Übergangsbestimmungen

(1) Die auf Grund des NÖ Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetzes 1970, LGBl.Nr. 366/1969, bestehenden Feuerwehren

und der NÖ Landesfeuerwehrverband, gelten als nach diesem Gesetz gebildet.

(2) Die auf Grund der Bestimmungen des II.Hauptstückes des NÖ Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetzes 1970 bestellten Organe, Funktionäre und Ausschüsse gelten als nach diesem Gesetz bestellt; das Ende ihrer laufenden Funktionsperiode richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

## § 69

### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1975 in Kraft; gleichzeitig tritt das NÖ Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970, LGB1.Nr.366/1969, außer Kraft.

(2) Verordnungen können vom Tag der Kundmachung dieses Gesetzes an erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.